



**Schalltechnische Stellungnahme
zum Straßenlärm am Wohn-
Geschäftsgebäude
Frauengartenstraße 6
in Hechingen**

Bearbeitungsstand 22.05.2019

**Dipl.-Ing. Gabriele Schulze
Verkehrsplanungen
Lichtenbergstraße 35
88677 Markdorf
Tel.: +49 7544 913 198
Fax: + 49 7544 913 224
info@schulze-verkehrsplanungen.de
www.schulze-verkehrsplanungen.de**

Markdorf, den 22. Mai 2019

Inhalt

1. Ausgangssituation und Fragestellung.....	2
2. Beurteilungsgrundlagen.....	2
3. Randbedingungen der VLärmSchR 97.....	4
4. Abschätzung Beurteilungspegel Frauengartenstraße 6.....	5
5. Empfehlung lärmindernder Maßnahmen	9

Tabellen

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 (nachts der höhere Wert für Verkehrslärm).....	2
Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV für verschiedene Gebietstypen.....	3

Abbildungen

Abbildung 1: 3D-Darstellung der Beurteilungspegel Tag der Südostfassade, berechnet im 1m-Abstand im Planfall D6.....	7
Abbildung 2: 3D-Darstellung Pegeldifferenz Planfall D6 (mit Cafe-Gebäude) zu Planfall D4 (ohne Cafe-Gebäude).....	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LAP der Stadt Hechingen, Plan 8, Beurteilungspegel L_{rT} nach RLS-90 am Tag, Gebäude mit Pegel von 67 - 60 dB(A) in GELB und Gebäude mit Pegel > 70 dB(A) in ROT.....	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LAP der Stadt Hechingen, Plan 9, Beurteilungspegel L_{rN} nach RLS-90 in der Nacht, Gebäude mit Pegel von 57 – 60 dB(A) in GELB und Gebäude mit Pegel > 60 dB(A) in ROT	10

Anlage

1. Ausgangssituation und Fragestellung

Durch die Verlegung der Straße auf die Westseite des Obertorplatzes rückt diese im Planfall D4 und D6 deutlich an den Neubau [REDACTED] Frauentorstraße 6 heran.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Schallgutachtens (hier „Gutachten ISIS“ genannt) für das Gebäude Frauentorstraße 6 erörtert.

Dazu werden die Beurteilungspegel für den Planfall D4 ohne gegenüberliegendem Cafe-Gebäude und Planfall D6 mit gegenüberliegendem Cafe-Gebäude grob abgeschätzt.

Außerdem werden Anregungen für lärmindernde Maßnahmen aufgeführt.

2. Beurteilungsgrundlagen

Orientierungswerte DIN 18005:

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005: Schallschutz im Städtebau, Teil 1. In Beiblatt 1 zur DIN 18005 sind¹ als Zielvorstellungen schalltechnische Orientierungswerte für Geräuschimmissionen angegeben. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm sind für verschiedene Nutzungen der Tabelle 1 zu entnehmen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die „mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets ... verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

Nutzungen	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	35 bzw. 40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	40 bzw. 45
Friedhöfe, Kleingärten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40 bzw. 45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	45 bzw. 50
Kleingebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	50 bzw. 55
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind je nach Nutzungsart	45-65	35-65

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 (nachts der höhere Wert für Verkehrslärm)

Das Gebäude Frauengartenstraße 6 ist als Mischgebiet ausgewiesen.

¹ Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1; Schallschutz im Städtebau, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Beuth-Verlag, Mai 1987

16. BImSchV und VLärmSchR 97:

Bei Verkehrslärm wird der Abwägungsspielraum, den die DIN 18005 mit dem Begriff des 'Orientierungswertes' bietet, durch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) konkretisiert.

Falls im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen der Orientierungswert der DIN 18005 an Neubebauungen nicht eingehalten werden kann, wird angestrebt, dass zumindest die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) eingehalten werden.

Bei ihrer Überschreitung im Rahmen der Lärmvorsorge entsteht beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Es kommen sowohl aktive als auch passive Maßnahmen in Frage, wobei aktive Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor passiven Maßnahmen haben.

Gebietstyp	Grenzwert in dB(A)	
	Tag	Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49
Mischgebiete, Kerngebiete (MI)	64	54

Tabelle 2: Grenzwerte der 16. BImSchV für verschiedene Gebietstypen

Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Gesundheitsgefährdung, Lärmsanierung und gesundheitskritischer Bereich:

In der Rechtsprechung wurden Beurteilungspegel von über 70 dB(A) im Tag- und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum wiederholt als grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in allgemeinen Wohngebieten genannt. Bei Überschreitung dieser Schwelle zur Gesundheitsgefährdung muss die Planung einen Ausgleich schaffen, z.B. durch geeignete Anordnung der Räume oder indem Festverglasungen installiert werden.

Im Rahmen der Lärmsanierung an Straßen wurden die Immissionsgrenzwerte um 3 dB(A) reduziert. Als Auslösewerte (zur Lärmsanierung) betragen diese nun für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht bzw. 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht in Kern-, Dorf- und Mischgebieten.

Im Beschluss vom 25.04.2018 vertrat das BVerwG² die Auffassung, dass einiges dafür spricht, die grundlegende Zumutbarkeitsschwelle schon etwas tiefer bei 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen. Das Urteil wird

² BVerwG, Beschluss vom 25. April 2018 – 9 A 16/16 –, juris

als Diskussionsgrundlage für eine mögliche Herabsetzung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) im Tag- und über 60 dB(A) im Nachtzeitraum angesehen.

Nach derzeitigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass nach der Lärmwirkungsforschung Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht an den Fassaden der Wohngebäude im gesundheitskritischen Bereich liegen³.

3. Randbedingungen der VLärmSchR 97

Zu den Aussagen im Gutachten ISIS hinsichtlich der Beurteilung der Veränderungen der Obertorstraße anhand der 16. BImSchV und der VLärmSchR 97⁴ erlaube ich mir einige Fragen zu stellen, die ich anhand der erhaltenen Unterlagen nicht eindeutig beantworten kann.

Das Gutachten ISIS führt unter 2.2 Planunterlagen, S. 4 aus: *„Die Varianten beschreiben eine Verlegung einer Erschließungsstraße, die im Osten des Obertorplatzes verläuft, in westliche Richtung.“*

Die Fragestellung dazu:

Handelt es sich nur um eine Verlegung einer Erschließungsstraße? Aufgrund der Verkehrsmenge von > 8200 Kfz/24h weist diese möglicherweise den Charakter und die Funktion einer Erschließungsstraße und einer Hauptverkehrsstraße auf. Auch die Begründung zum Bebauungsplan schreibt unter 1. Planungshistorie auf S. 7, *„seitens des Gremiums wurde angeregt, die Hauptverkehrsachse über den Obertorplatz von Osten nach Westen zu verlegen“*. Unter 2. Planungskonzept wird von einer *„Verlagerung der Hauptverkehrsstraße“* gesprochen.

Kap 3.2 Lärmvorsorge im Gutachten von ISIS:

„Die baulichen Maßnahmen finden auf den vorhandenen Verkehrsflächen statt. So dass hier nicht von einem Straßenneubau im Sinne der 16. BImSchV auszugehen ist.“

Tatsächlich handelt es sich bei den Flächen zwischen Herrengässle und Frauengartenstraße im Westen, Obertorplatz im Osten und den Parkplatzflächen dazwischen ganz oder überwiegend um Verkehrsflächen.

Das Gutachten führt weiter aus:

³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -, Mai 1997, geändert im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2006 vom 4. August 2006

„Auch werden keine Richtungsfahrbahnen angebaut oder Maßnahmen ergriffen, die auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit abzielen. Da die Baumaßnahmen die Faktoren nicht entsprechen, ist hier nicht von einem erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV auszugehen, somit kommt die 16. BImSchV nicht als Beurteilungsgrundlage in Betracht. Ungeachtet dessen werden die Auswirkungen der verkehrlenkenden Maßnahme hier in Anlehnung an die Kriterien der wesentlichen Änderung betrachtet.“

Die Fragestellung dazu:

Laut VLärmSchR 97 sind für einen „erhebliche baulichen Eingriff“ solche Maßnahmen kennzeichnend, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen und auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straße abzielen.

Warum handelt es sich nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff, der auf wesentliche Änderung zu prüfen ist, obwohl

- eine deutliche Fahrbahnverlegung der Trasse der Obertorstraße durch bauliche Maßnahmen vorliegt
- die Trasse auf Teile der Frauengartenstraße, des Herrengässles und der Parkplatzflächen verlegt wird, die derzeit vermutlich nur als Anliegerstraßen, als Zufahrt zu öffentlichen Parkständen und als öffentliche Parkstände genutzt werden?

Möglicherweise wird mit dem Umbau die Verkehrsfunktion dieser Verkehrsflächen geändert, denn nach dem Umbau werden diese nicht mehr für den Zu- und Abfluss zu den Parkständen genutzt und nicht mehr als öffentliche Parkstände genutzt. Vielmehr werden sie in ihrer neuen Verkehrsfunktion als Erschließungs- und Hauptverkehrsstraße genutzt. Der Umbau zielt somit auch auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsflächen ab.

Falls also eine Veränderung der Verkehrsfunktion anerkannt werden kann, würde im Sinne der VLärmSchV 97 ein erheblicher baulicher Eingriff mit Steigerung der Leistungsfähigkeit vorliegen, der zu einer wesentlichen Änderung führen kann.

4. Abschätzung Beurteilungspegel Frauengartenstraße 6

Im Gutachten ISIS wurde der Immissionsort in der Mitte der Südostfassade des mittlerweile abgerissenen Gebäudes angesetzt. Für diesen Immissionspunkt wurde in Variante D4 im 1. OG und 2. OG ein Beurteilungspegel von $62,4 < 64$ dB(A) am Tag und $51,6 < 54$ dB(A) in der Nacht ermittelt.

Diese Pegel setzen voraus, dass die Obertorstraße mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h befahren wird. Durch die Beschränkung auf 30 km/h ergeben sich um rd. 2,5 dB(A) geringere Emissionspegel L_{ME} als bei 50 km/h.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Hechingen⁵ („LAP“) schlägt in Planfall 1 als verkehrsrechtliche Maßnahme für verschiedene Streckenabschnitte eine Beschränkung auf 30 km/h vor. Die Streckenabschnitte Obertorplatz, Heiligkreuzstraße und Zollernstraße werden dabei nicht mit betrachtet (vgl. Plan 10 im LAP).

Tatsächlich befinden sich am Neubau an der Südostfassade östlich des gewählten Immissionsortes weitere Fenster, die aufgrund ihrer Nähe zu den Emissionslinien noch lautere Pegel erwarten lassen.

Für diese Stellungnahme wurden die Pegel entlang der Südostfassade nur abgeschätzt und auf ein einheitliches Geländeniveau bezogen. Der Aufwand für ein dreidimensionales Berechnungsmodell mit Berücksichtigung des Geländeverlaufes wäre deutlich größer gewesen. Die Ergebnisse einer exakten Berechnung mit dem Berechnungsmodell von ISIS können von der Abschätzung abweichen.

Die Abschätzung erfolgt nach RLS-90. Berücksichtigt wird die erste Reflexion, außerdem wird im südlichen Teil auf der Höhe Herrengässle ein Zuschlag für Mehrfachreflexionen zwischen den parallel verlaufenden Fassaden vergeben.

Abschätzung der Beurteilungspegel an der Südostfassade im Planfall D6 mit zusätzlichen Reflexionen durch das Cafe:

Die Pegel werden für alle 4 Stockwerke an Immissionsorten abgeschätzt, die entlang der Südostfassade im Abstand von 1 m angesetzt werden. Die Anlage zeigt für den Planfall D6 mit Cafe-Gebäude die höchsten Beurteilungspegel, der jeweils im 1m-Abstand ermittelt wurden. Der lauteste Pegel von rd. 64,3 dB(A) am Tag entsteht im am östlichsten Berechnungspunkt unmittelbar neben der Gebäudeecke.

Abbildung 1 zeigt in einer 3D-Darstellung für alle Geschosse die Beurteilungspegel im Abstand von jeweils 1 m. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag wird nur auf eine Länge von rd. 2 m im EG um bis zu rd. 0,3 dB(A) überschritten.

⁵ Stadt Hechingen Lärmaktionsplan, Zwischenbericht Dezember 2018, Modus Consult Bruchsal

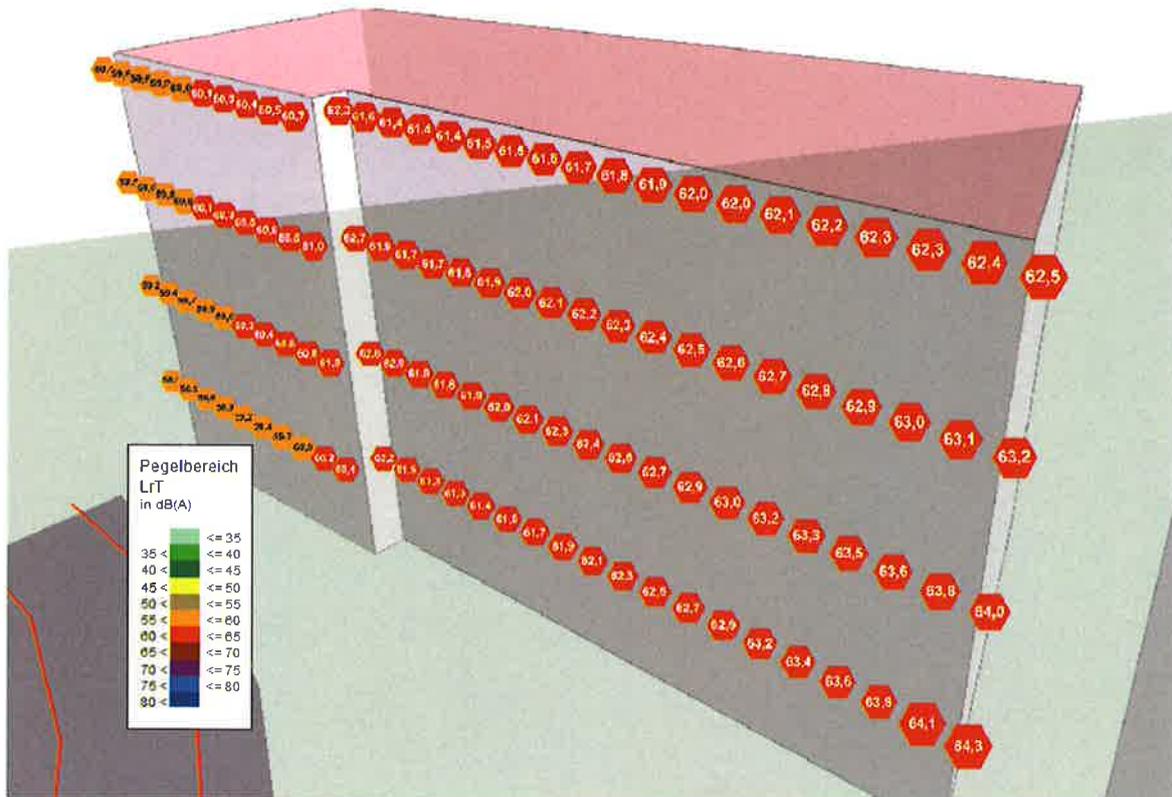


Abbildung 1: 3D-Darstellung der Beurteilungspegel Tag der Südostfassade, berechnet im 1m-Abstand im Planfall D6

Im 1.OG befindet sich der maßgebende Immissionsort am Fenster des physikalischen Behandlungsraumes der Praxis in rd. 2,5 m Entfernung zur östlichen Gebäudeecke. Der Grenzwert wird bei rd. 63,7 < 64 dB(A) eingehalten.

Die Überschreitung im EG auf rd. 2 m betrifft den großen Ladenraum, der von der Südwestpresse als Büroraum genutzt werden soll. Als schutzbedürftig werden in der VLärmSchR unter Nr. 13 (5) u.a. Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, Großraumbüros, und sonstige Räume zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genannt.

Falls ein erheblicher baulicher Eingriff mit Veränderung der Verkehrsfunktion anerkannt würde, würde bei der Prüfung auf wesentliche Änderung ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen entstehen, falls im Berechnungsmodell von ISIS eine Pegelzunahme von mindestens 2,1 dB(A) und eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 64 dB(A) am Tag im EG ermittelt würde.

Als Maßnahme kämen Lärmschutzfenster in Frage, die jedoch möglicherweise auch im EG bereits eingebaut wurden.

Mit Pegeln bis zu rd. 64 dB(A) am Tag werden der gesundheitskritische Wert von 65 dB(A) und der gesundheitsrelevante Schwellenwert von 70 dB(A) an der Südostfassade unterschritten.

Abschätzung Pegelvergleich ohne/mit zusätzlichen Reflexionen durch das Cafe-Gebäude (Vergleich Planfall D6/D4):

Abbildung 2 zeigt die Pegeldifferenz der Planfälle D6 und D4 für den Tageszeitraum. Durch das Cafe-Gebäude erhöhen sich die Pegel durch die erste Reflexion um 0,1 bis 0,4 dB(A). An der lautesten Südost-Ecke erhöhen sich die Pegel nur marginal um 0,1 dB(A). Pegeldifferenzen von weniger als 1 dB(A) sind nicht oder kaum wahrnehmbar.

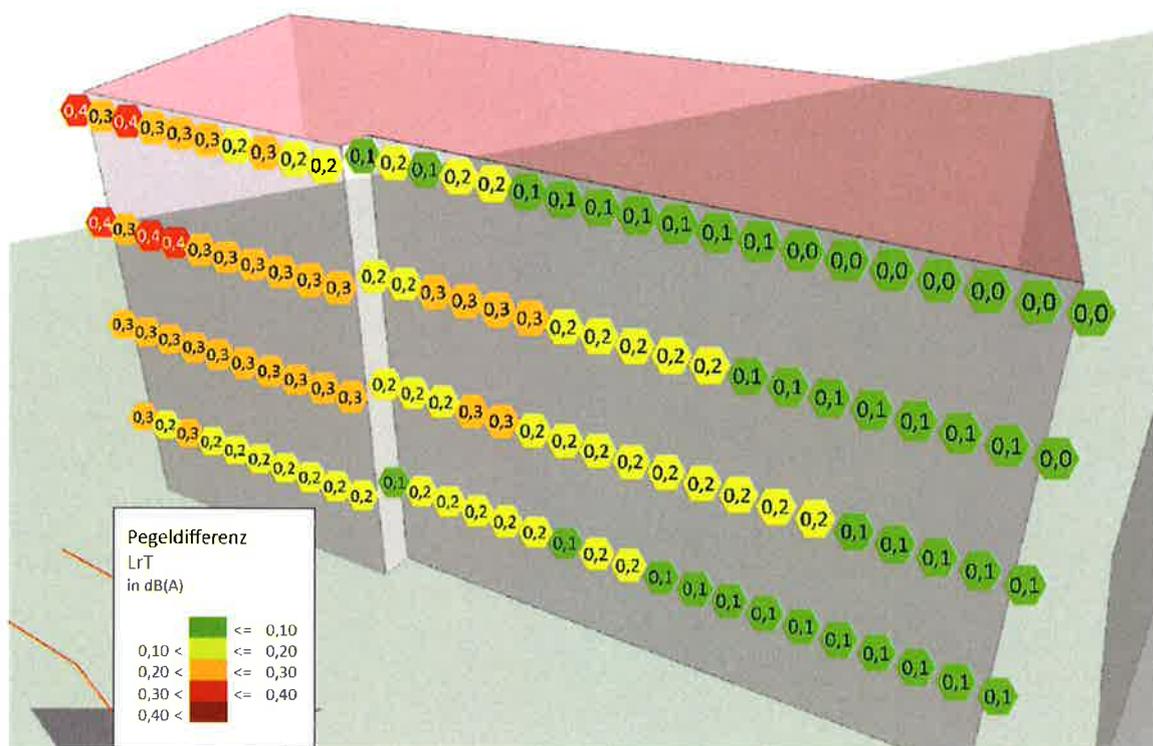


Abbildung 2: 3D-Darstellung Pegeldifferenz Planfall D6 (mit Cafe-Gebäude) zu Planfall D4 (ohne Cafe-Gebäude)

5. Empfehlung lärmindernder Maßnahmen

Ausschnitt aus der Begründung zum Bebauungsplan 9. Immissionsschutz, S. 13:

„Für die Frauengartenstraße 6 würden sich die Pegel tags um bis zu 2,8 dB(A) verschlechtern, die Orientierungswerte der DIN 18005 wären überschritten, die Werte der 16. BImSchV wären eingehalten. Immissionsschutzrechtlich wären die Pegel somit zweifelsfrei zulässig, in der städtebaulichen Abwägung wäre die Überschreitung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung der gesamthaften Verbesserungen der verkehrlichen und stadtgestalterischen Situation sowie der Lärmsituation insgesamt zu akzeptieren.“

Die Abwägung geht nicht darauf ein, dass der Neubau Frauengartenstraße 6 im Planfall D4 und D6 durch die Trassenverschiebung erstmals auf der Nordwestfassade und der Südostfassade von hohen Lärmpegeln mit deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte betroffen ist.

Aufgrund der Lärmeinwirkung der Neustraße ist die Nordwestfassade bereits heute von einer Überschreitung der gesundheitsrelevanten Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betroffen. Dies geht aus Plan 8 und Plan 9 des LAP der Stadt Hechingen⁵ hervor. Die folgenden Abbildungen zeigen Ausschnitte daraus.

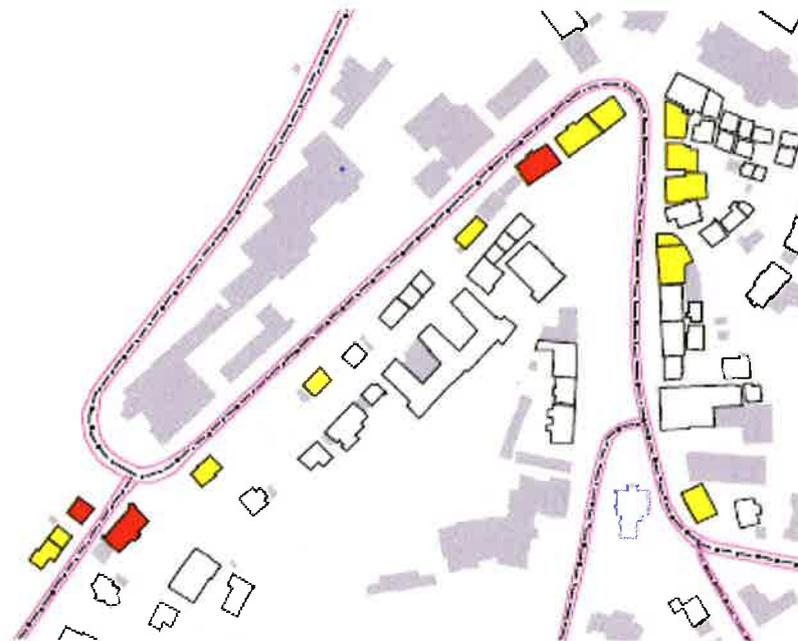


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LAP der Stadt Hechingen, Plan 8, Beurteilungspegel L_{rT} nach RLS-90 am Tag, Gebäude mit Pegel von 67 - 70 dB(A) in GELB und Gebäude mit Pegel > 70 dB(A) in ROT

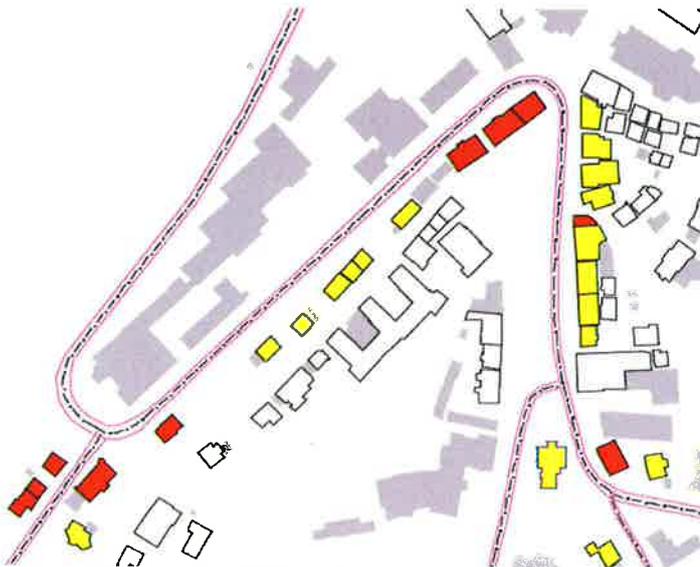


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LAP der Stadt Hechingen, Plan 9, Beurteilungspegel L_{n} nach RLS-90 in der Nacht, Gebäude mit Pegel von 57 - 60 dB(A) in GELB und Gebäude mit Pegel > 60 dB(A) in ROT

Das Gutachten ISIS ermittelt für den Bestand Pegel von bis zu 60,9 dB(A) am Tag und 52,1 dB(A) in der Nacht. Im Bestand werden die Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht an der leiseren Südostfassade im 2. OG um 0,9 dB(A) am Tag und 2,1 dB(A) in der Nacht überschritten. Eine weitere Erhöhung der Pegel war bei der Planung des Neubaus, der auch für behindertengerechtes Wohnen genutzt werden kann, nicht abzusehen.

Es stellt sich die Frage, ob die bisherige Trassenplanung in Planfall D4 und D6 dieser Tatsache ausreichend gerecht wird und der Nachteil ausreichend ausgeglichen wurde.

Hier kann auch auf die VLärmSchV 97 unter Nr. 7 (1) und (2) verwiesen werden, aus der hervorgeht, dass die Linienführung, soweit möglich, lärm mindernd durchgeführt werden sollte.

Insofern empfehle ich folgende weiterführenden Maßnahmen:

- Überplanung der Trassenführung mit dem Ziel, den Abstand zum Neubau Frauengartenstraße 6 so zu vergrößern, dass eine Überschreitung des Grenzwertes der 16. BImSchV am Tag und eine weitergehende Überschreitung der Orientierungswerte, soweit möglich, begrenzt werden können. Damit könnte auch mehr Platz für praxisnahe Parkstände erhalten bleiben.
- Lärmarmen Fahrbahnbelag auf der neuen Trasse Obertorplatz: Im LAP wird auf S. 23 darauf verwiesen, dass es auch Beläge als Standard gibt, die bei Tempo 30 eine Lärmreduktion von rd. 2 dB(A) ermöglichen. Diese Pegelreduktion kommt auch der Aufenthaltsqualität der verkehrsfreien Flächen im Osten des Obertorplatzes zugute.

- Tempo 30 auf der Neustraße im Abschnitt zwischen Weilheimer Straße und Kirchplatz im Rahmen des Lärmaktionsplans. Mit dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018³ und dem Kooperationserlass vom Oktober 2018⁶ ist es möglich, im Rahmen von Lärmaktionsplänen Geschwindigkeitsbeschränkungen dann durchzusetzen, wenn Pegel von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Die Abbildungen 3 und 4 zeigen, dass dies an zahlreichen Gebäuden der Neustraße der Fall ist.

⁶ Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, "Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung", Stuttgart, 29.10.2018



Anlage



Zeichenerklärung

-  Straßenachse
-  Emissionslinie
-  Oberfläche
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude

Pegelbereich LrT in dB(A)

	<= 35
	35 < <= 40
	40 < <= 45
	45 < <= 50
	50 < <= 55
	55 < <= 60
	60 < <= 65
	65 < <= 70
	70 < <= 75
	75 < <= 80
	80 <

Maßstab 1:250

 Hechingen

Neubau Frauengartenstraße 6
 Verlegung Oberortplatz Planfall D6
 Gebäudeärmkarte Planfall D6 am Tag
 höchster Pegel am Fassadenabschnitt

Anlage	Maßstab 1:250	22.05.2019
--------	---------------	------------



Technische Zeichnung
 01.05.2019
 1:250
 22.05.2019

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 22:07
An: Anwaltskanzlei Mögle
Betreff: WG: TG Hechingen: Höhenlage

Planung Zugang zur Tiefgarage

Von: Olaf Neusch [mailto:o.neusch@neusch-architekten.de]
Gesendet: Montag, 9. November 2015 15:01
An: [REDACTED]
Betreff: WG: TG Hechingen: Höhenlage

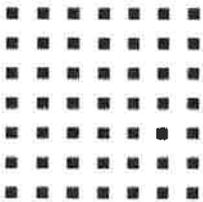
Hallo [REDACTED]

bitte um kurze Durchsicht – vielleicht können Sie das ja noch vor unserem Gespräch anschauen.

Die Höhe der TG Fahrbahn und die Höhe unseres UG würden passen

mit freundlichem Gruss

olaf neusch



neusch architekten

olaf neusch
freier architekt
burgstrasse 13
72488 sigmaringen

fon 07571 | 72039-0
fax 07571 | 72039-29
mobil 0171 | 5396923

info@neusch-architekten.de
www.neusch-architekten.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche Daten. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger sind, ist es verboten den Inhalt und Attachments zu benutzen, zu kopieren oder an Dritte zu verbreiten. Sofern Sie diese E-Mail irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie, die E-Mail und Attachments an uns zurückzusenden und danach zu löschen. Vielen Dank.

Wir weisen darauf hin, dass Internet-E-Mails unter fremden Namen erstellt, versandt und modifiziert werden können und daher keine E-Mail Nachricht, die Sie von uns erhalten, Rechtsverbindlichkeit besitzt.

This e-mail contains confidential information. If you are not the intended recipient, you are not allowed to use, to disclose or to copy any information and attachments. If this e-mail has reached you in error, please notify the sender and delete the e-mail afterwards. Thank you.

We would like to inform you, that internet-e-mails can be created, manipulated and sent with faked user identities. For these reasons all e-mails you receive from us are legally not binding.

Von: axel.berger@breinlinger.de [mailto:axel.berger@breinlinger.de]

Gesendet: Montag, 9. November 2015 14:38

An: info@neusch-architekten.de

Betreff: TG Hechingen: Höhenlage

Breinlinger Ingenieure

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei ein Planauszug aus unserem Verbauplan als Anhaltspunkt über die geplanten Höhenlagen.

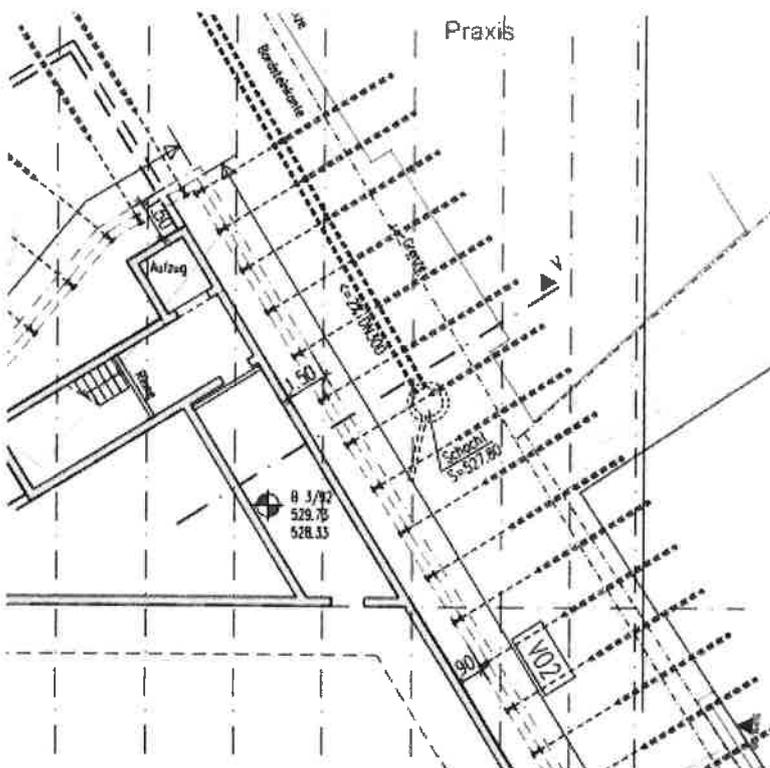
Die endgültigen Höhen erhalten Sie bei Wittfoht Architekten, Hr. Kindsvater in Stuttgart:

zur uhlandshöhe 4
de-70188 stuttgart

fon +49 711 480 95 61

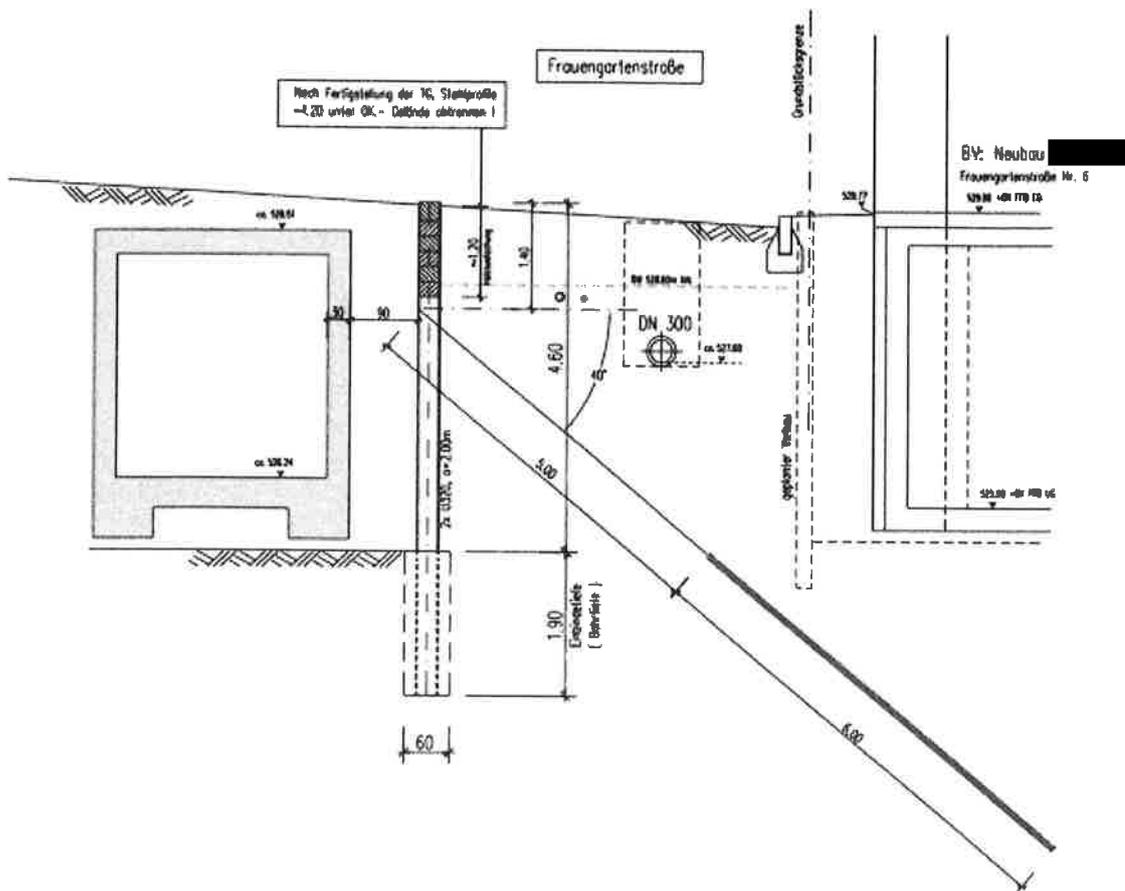
fax +49 711 480 95 62

info@wittfoht-architekten.com



Schnitt -V- M.:1:50

(Verbau, Pos. V02)



Mit freundlichen Grüßen



Axel Berger

Breinlinger Ingenieure
Tuttlingen - Stuttgart
Kanalstraße 1-4
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Tel: +49 7461/184-612
Mobil: 0151 / 46170394
Fax: +49 7461/184-100

mailto: axel.berger@breinlinger.de
<http://www.breinlinger.de>

Dr.-Ing. Frank Breinlinger
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bühler
HRB 450727 AG Stuttgart - Sitz: Tuttlingen